



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 19. Dezember 2012

geändert durch Satzungen vom
2. Juni 2014
16. Juli 2015
15. Dezember 2017
9. März 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 9. März 2022¹

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge vom 10. Dezember 2013 in deren jeweilig geltender Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Befähigung zur selbstständigen und verantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des Industrial Engineering. Die Studierenden erwerben vertiefte und umfangreiche Kenntnisse in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und technischen Systemen und die dafür notwendigen vertieften mathematischen, informationstechnischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand ihres Fachgebiets und erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen.
- (2) Durch das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen. Eine Spezialisierung ist damit nicht verbunden.

¹ Inkrafttreten zum 10.03.2022

- (3) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und vertieften fachlichen Fertigkeiten können die Absolventen und Absolventinnen neue praktikable ingenieurwissenschaftliche Ideen und Methoden entwickeln und dies unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten. Damit sind sie in der Lage strategische Probleme zu lösen und bei unvollständiger Information Alternativen abzuwägen.
- (4) Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Ingenieur Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen technischen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Produktions- und Automatisierungstechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik und Mechatronik. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. das Bestehen des Eignungstests gemäß § 4. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihr Erststudium in der Gesamtbewertung mit der Note 1,3 oder besser abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, entfällt der gesonderte Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
 3. ausreichende fachpraktische Kenntnisse. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.

- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie der vorläufigen Durchschnittsnote vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens sechs Monate nach Studienbeginn nachzureichen.
- (4) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Industrial Engineering bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 21 APO.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Grundlage für den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung ist die Rahmensatzung über die Durchführung des Eignungsverfahrens für Masterstudiengänge an der Hochschule.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird ein schriftlicher Test durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 4 der Rahmensatzung) festlegt. Gegenstand des Tests sind insbesondere ausreichende Kenntnisse in folgenden Themenfeldern:

1. Wissen und Beherrschen der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen der Produktions- und Automatisierungstechnik. Dies sind insbesondere:

- Elektrotechnik und Elektronik,
- Antriebstechnik,
- Regelungstechnik und Programmierung.

2. profilkompetente Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Profilkompetenzen des Masterstudiengangs. Diese sind:

- Produktionstechnik,
- Fertigungstechnologien.

3. ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache.

Die Kriterien unter Nr. 1 und 2 gehen je zu 50 % in die Punktebewertung nach Abs. 4 Nr. 2 ein. Der Nachweis der Sprachkompetenz wird implizit anhand der Bearbeitung des schriftlichen Tests zu Nr. 1 und 2 erbracht.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse des Eignungstests gemäß Abs. 3 und der Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:

1. die mit der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote aus abgelegten Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits des grundständigen Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 mit einem Bewertungsanteil von 50 % der maximal erreichbaren Punkte. Die Anzahl der

anzusetzenden Punkte P errechnet sich nach folgender Gleichung: $P = 65 - (15 \times \text{Note})$, wobei für diese Berechnung die deutsche Notenskala zugrunde gelegt wird (Noten zwischen 1,0 und 4,0).

2. das Ergebnis des Tests nach Abs. 3 mit einem Anteil von 50 % der maximal erreichbaren Punkte.
- (5) Das Eignungsverfahren wird von der Auswahlkommission gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren von Masterstudiengängen durchgeführt sowie von zwei weiteren Prüfern und Prüferinnen, welche gemäß § 4 Abs. 2 der Rahmensatzung bestellt wurden.
- (6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer oder Prüferinnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem muss die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird ein Bewerber oder eine Bewerberin abgelehnt, ist dies ihm/ihr gegenüber schriftlich zu begründen.
- (8) Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin in der Eignungsprüfung das Ergebnis nicht bestanden, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (9) Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Industrial Engineering geeignet. Soweit nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen, die im Eignungsverfahren mehr als 65 Punkte erzielt haben.

§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Die Masterarbeit wird im dritten Studiensemester angefertigt.
- (3) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und der APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen sind. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 a Mobilitätsfenster

- (1) Für eine Studienphase an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule kommt insbesondere das zweite Studiensemester in Frage.
- (2) Ungeachtet der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen im konkreten Einzelfall, können bis zu zwei an anderen Hochschulen in frei gewählten Modulen erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern für die jeweiligen Module eine Anrechnung über ein Learning Agreement vereinbart wurde.
- (3) Die nach Absatz 2 frei gewählten Module anderer Hochschulen ersetzen nach ihrer Anerkennung grundsätzlich bis zu zwei Wahlpflichtmodule.
- (4) Die nach Absatz 2 frei gewählten Module anderer Hochschulen werden mit ihrem Namen und der eventuell auf das deutsche Notensystem umgerechneten Note im Zeugnis vermerkt.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen und Bewertungsmaßstäben für Studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), insbesondere vom Typ Mündlicher Leistungsnachweis (mdLN),
 2. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang Industrial Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Prüfungskommission kann mit der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Produktions- und Automatisierungstechnik identisch sein.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters aus-gegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 45 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor oder einer Professorin vergeben, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Industrial Engineering wahrnimmt.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt. Die Präsentation und Verteidigung fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit ungenügend bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Masterarbeit in der Allgemeinen Prüfungs-ordnung der Hochschule entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Werden einzelne Studienseester in Teilzeit studiert, verlängert sich die in Absatz 1 fest-gelegte Frist entsprechend.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in differenzierte Form gemäß § 7, Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note ausreichend und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.

- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der nach § 7, Abs. 5 RaPO zugrunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (Kurzform „M. Eng.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten ab dem Wintersemester 2013/2014 beginnen.

Regensburg, 19. Dezember 2012

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Industrial Engineering der Hochschule

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (WST) (Probability and Statistics)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120 o. mdlP, 15-45 ¹⁾				1
2	Optimierung (OPT) (Optimization Methods)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60				1
3.a	Informationssysteme (IS) (Information Systems)	4	5	SU	schrP, 90			Ein Modul ist angebots- abhängig zu wählen.	1
3.b	Computerunterstützte Fertigung (CAM) (Computer Aided Manufacturing)	4	5	SU		Pf			
4	Simulationstechnik (SIM) (Simulation Techniques)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120 o. mdlP, 15-45 ¹⁾				1
5	Gestaltung von Produktionssystemen (GPS) (Design of Production Systems)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120 o. mdlP, 15-45 ¹⁾				1
6	Personalführung (PF) (Human Resources Management and Leadership)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120 o. mdlP, 15-45 ¹⁾				1
7	Seminar Industrial Engineering (SIE) (Seminar Industrial Engineering)	4	5	S		LN ¹⁾			1
8	Projektarbeit (PAR) (Student Project)	4	5	SU, Ü, S, Pr		mdlLN u. ProA ¹⁾			1
9	Wahlpflichtmodul 1 (WM 1)¹⁾ (Mandatory Elective Module 1)	4	5	SU, Ü, Pr		KI, 90-120 o. StA o. mdlLN, 15-45 ¹⁾			1
10	Wahlpflichtmodul 2 (WM 2)¹⁾ (Mandatory Elective Module 2)	4	5	SU, Ü, Pr		KI, 90-120 o. StA o. mdlLN, 15-45 ¹⁾			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
11	Wahlpflichtmodul 3 (WM 3) ¹⁾ (Mandatory Elective Module 3)	4	5	SU, Ü, Pr		KI, 90-120 o. StA o. mdILN, 15-45 ¹⁾			1
12	Wahlpflichtmodul 4 (WM 4) ¹⁾ (Mandatory Elective Module 4)	4	5	SU, Ü, Pr		KI, 90-120 o. StA o. mdILN, 15-45 ¹⁾			1
13	Masterarbeit mit Präsentation (MAP) (Master Thesis with Presentation)		30						4
13.1	Masterarbeit (MA) (Master Thesis)		(28)			MA			(3/4)
13.2	Präsentation der Masterarbeit (MP) (Presentation of Master Thesis)		(2)			Präsentation	mindestens ausreichende Bewertung in Modul 13.1		(1/4)
Summen:		48	90						16

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere wird von der Fakultät im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.